

Hauptsatzung

der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 02. Juli 2024

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2	Ausschüsse des Gemeinderates	3
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister	4
§ 5	Beigeordnete	4
§ 6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	4
§ 7	Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	5
§ 8	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	6
§ 9	Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	6
§ 10	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	7
§ 11	Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse	7
§ 12	Inkrafttreten	8

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde.

Darüber hinaus erfolgen die Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.boehl-iggelheim.de>.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:
- Rathaus Am Schwarzweiher 7
 - Bahnhof Böhl-Iggelheim
 - Hauptstraße 26
 - Kirchenstraße 23
 - Bismarckstraße 40
 - Friedrich-Ebert-Straße 29
 - Friedhof OT. Böhl (Eingang Am Oppelsweg)
 - Friedhof OT Böhl (Eingang Hauptstraße)
 - Buschgasse 35
 - Eisenbahnstraße 1
 - Eisenbahnstraße 49
 - Madenburgstraße 50
 - Hanhofer Straße 1
 - Maximilianstraße 24
 - Lützelstraße 36
 - Friedhof OT. Iggelheim (Eingang Haßlocher Straße)
 - Friedhof OT. Iggelheim (Eingang Friedhofstraße)
 - Zeppelinstraße Ecke Berliner Straße
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den o. g. Bekanntmachungstafeln (Abs. 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss
2. Bauausschuss
3. Ausschuss für Kultur, Sport, Partnerschaft und Soziales
4. Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Schulträgerausschuss
7. Umlegungsausschuss und
8. Werkausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Umlegungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Schulträgerausschuss hat 14 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Hauptausschuss wird neben dem Gemeinderat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Gemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
- b) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Gemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
- c) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Wert von 25.000,- € bis 100.000,- €,
- d) Stundungen und Erlass von gemeindlichen Forderungen.
- e) Die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO

(4) Der Bauausschuss ist berechtigt zur Erteilung

- a) von Aufträgen von 25.000,- € bis 100.000,- €,
 - b) des Einvernehmens der Gemeinde bei Bauanträgen, die nach
 - § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (Abweichung vom Bebauungsplan)
 - § 33 Baugesetzbuch (Zulassung von Vorhaben während der Bebauungsplanaufstellung)
 - § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich) zu beurteilen sind.
 - c) Dem Bauausschuss obliegen die Entscheidungen in den Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der Aufstellungsbeschlüsse und der abschließenden Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und der Bebauungspläne.
- (5) Der Werkausschuss ist berechtigt im Rahmen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Böhl-Iggelheim in der jeweils geltenden Fassung Aufträge zu erteilen.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- (a) Auftragsvergaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 25.000 € je Einzelfall;
 - (b) Ausübung des Vorkaufsrechts
 - (c) Auf der Grundlage von § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO überträgt der Gemeinderat dem Bürgermeister die Berechtigung, über das Einvernehmen der Gemeinde bei Bauanträgen, die nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sind, zu entscheiden
 - (d) Stundungen bis zu einer Forderung von 7.500,- €
 - (e) Erlass von Forderungen bis zu 1.250,- €
 - (f) Bei Grundstücksangelegenheiten die Berechtigung zur Löschung von Eintragungen im Grundbuch zu Gunsten der Gemeinde (z. B. Rangrücktritten, Auflassungsvormerkungen, Sicherungshypotheken, Bauverpflichtungen). Der zuständige Ausschuss ist hierüber zu informieren.
- (2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde können 4 Geschäftsbereiche gebildet werden.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 30,- € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,- €. Sitzungsunterlagen werden grundsätzlich digital versandt. Tablets werden nicht beschafft, dafür erhält jedes Gemeinderatsmitglied eine Pauschale in Höhe von 400,00 EUR für die gesamte Amtszeit ggf. zur Anschaffung eines mobilen Gerätes zum Datenabruf.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Gemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird für jede Sitzung Sitzungsgeld gewährt, ausgenommen gemeinsame Sitzungen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 30,- € monatlich.
- (8) Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen monatlichen Fraktionskostenzuschuss in Höhe von 6,- € für jedes ihr angehörende Mitglied des Gemeinderates.
- (9) Die Aufwandsentschädigungen sind jährlich nachträglich zu zahlen. Der Fraktionskostenzuschuss wird nur ausgezahlt, wenn der Verwendungsnachweis des Vorjahres vorliegt.
- (10) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Jugendgemeinderates erhalten für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld von 10,- €. Die Aufwandsentschädigungen sind ¼ jährlich nachträglich zu zahlen. Voraussetzung ist, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und Beschlussfähigkeit besteht.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,- €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Entschädigung von 45,- € pro Sitzung.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monates, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gem. Satz 1.

Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Sofern nach den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung nach einem Pauschalsatz möglich ist, werden diese von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Absätze 2 bis 5.

- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

- der Wehrleiter
- die ständigen Vertreter des Wehrleiters,
- die Gerätewarte,
- die Feuerwehrangehörigen für Alarm- und Einsatzplanung
- die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
- der Jugend-Feuerwehrwart

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

- (4) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- (a) für den ehrenamtlichen Wehrleiter den 80 v. H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-EntschädigungsVO;
- (b) für den stellvertretenden ehrenamtlichen Wehrleiter 50 v. H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-EntschädigungsVO;

- (c) der ehrenamtliche Gerätewart 80 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-EntschädigungsVO;
 - (d) für den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung 80 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs.5 der Feuerwehr-EntschädigungsVO;
 - (e) für den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 80 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs.5 der Feuerwehr-EntschädigungsVO;
 - (f) der ehrenamtliche Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes des § 11 Abs.5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
 - (g) für den ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwart den nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungs-VO festgelegten Betrag.
 - (h) der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen wurde. Der Stundensatz beträgt 8,- €
- (6) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gemeinde bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gem. § 2 Abs. 6 GemO.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 100,- € monatlich. § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (3) § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 11 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Gemeinde kann aus öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschussmitgliedern veranlassen (Streaming von Ratssitzungen). Der Vorsitzende hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen und Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.
- (2) Rats- und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme und Übertragung ihres Redebeitrages unterbleiben. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner

Ordnungsgewalt im Sinne des § 36 GemO dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen von anderen Personen als den Rats- und Ausschussmitgliedern, insbesondere von Einwohner sowie Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.06.2019 außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 02.07.2024
Gemeindeverwaltung

gez.

Peter Christ
Bürgermeister